

PEISELER Einkaufsbedingungen (PEB)**I. Geltung der PEB**

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die PEISELER als Käufer oder Besteller abschließt, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen, die von PEB abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PEISELER Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die PEB gelten auch dann, wenn PEISELER eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt, obwohl PEISELER entgegenstehende oder von den PEB abweichende Bedingungen des Lieferanten bekannt sind.
2. Rechte, die PEISELER nach den gesetzlichen Vorschriften über die PEB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsabschluß

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluß gilt die Bestellung von PEISELER als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.
2. Schweigt PEISELER auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
3. Schließt PEISELER mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen (Preisvertrag), so ist eine von PEISELER erteilte schriftliche Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen widerspricht. Eine Auftragsbestätigung erstellt der Lieferant nur dann, wenn er wesentliche in der Bestellung genannte Bedingungen, z.B. die Lieferzeit, nicht erfüllen kann.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsabschluß übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN- und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen bzw. EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
3. PEISELER übernimmt nur die bestellen Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit PEISELER getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge in einem separaten Schreiben an PEISELER explizit aufzuführen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, daß Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies PEISELER unverzüglich schriftlich mitzuteilen. PEISELER wird dann unverzüglich schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehende Kosten, so ist sowohl PEISELER als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen. Bedingte Änderungen des Liefertermins hat der Lieferant schriftlich mitzuteilen.
2. PEISELER kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluß verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, PEISELER unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, der eingeleiteten Gegenmaßnahmen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn ihm erkennbar wird, daß die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung für PEISELER nicht mehr verwertbar ist, ist PEISELER zur Abnahme nicht verpflichtet. PEISELER ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen PEISELER die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Insbesondere kann PEISELER nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung bzw. den Rücktritt verlangen. Beschafft PEISELER nach erfolgten Rücktritt Ersatz von dritter Seite, behält sich PEISELER vor, hierdurch entstandene Schäden im Wege des Schadenersatzes geltend zu machen.
6. Unabhängig hiervon sowie der Lieferannahme ist PEISELER berechtigt, vom Lieferanten ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1% pro angefangener Woche, maximal jedoch 10% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Ein Lieferverzug liegt nur dann vor, wenn der Lieferant dies zu verschulden hat.

VI. Frachtkosten, Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, frei Werk Remscheid oder Morbach zu erfolgen.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind gleichzeitig mit Warenabsendung unter Angabe des Bestellzeichens an PEISELER zu senden.

VII. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist mangels abweichender Vereinbarung im Preis enthalten.
3. Zahlung durch PEISELER erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit der Forderung und Erhalt der Rechnung mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tage nach Rechnungserhalt netto. Die Begebung von Wechseln bleibt vorbehalten.
4. Bei fehlerhafter Leistung ist PEISELER berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

VIII. Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, daß sämtliche Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, muß der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung von PEISELER einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht

eingeschränkt. Falls beim Lieferanten Bedenken gegen die von PEISELER gewünschte Art der Ausführung bestehen, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere auf Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, stehen PEISELER ungekürzt zu. Unabhängig davon kann PEISELER vom Lieferanten nach Wahl von PEISELER Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten.
3. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von PEISELER gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, kann PEISELER die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten und unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
4. PEISELER wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von PEISELER Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware ausgestattete PEISELER Produkt anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Anlieferung der Ware bei PEISELER.
6. Die Gewährleistungsansprüche von PEISELER als Besteller verjähren 6 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.
7. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt – über die gesetzliche Haftung hinaus – die Gewährleistungsfrist neu.

IX. Produkthaftung

1. Wird PEISELER wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von PEISELER Produkten in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist PEISELER berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dies gilt auch für die Kosten einer schadenvorbereitenden Austausch- oder Rückrufaktion.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, daß sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
3. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung (Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) abzuschließen und PEISELER auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Lieferant wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und PEISELER diese nach Aufforderung nachweisen. Der Lieferant wird, soweit PEISELER es für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit PEISELER abschließen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, daß sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt PEISELER und PEISELER Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die PEISELER in diesem Zusammenhang entstehen.
3. PEISELER ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu erwirken.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

1. PEISELER behält sich an allen beim Lieferanten beigestellten Teilen das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten werden für PEISELER vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, PEISELER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt PEISELER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. PEISELER behält sich das Eigentum an von PEISELER bezahlten oder gestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von PEISELER bestellten Waren einzusetzen.

XII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
2. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von PEISELER offen zulegen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
3. Unterprioritäten hat der Lieferant ggf. entsprechend zu verpflichten.

XIII. Schlußbestimmungen

1. Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PEISELER an Dritte weitergeben.
2. Sobald der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist PEISELER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der UN-Kaufrechtsabkommens.
4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
5. Gerichtsstand ist Remscheid. PEISELER hält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.